

## Statuten GESKES/SSNC:

### I. Definition, Zweck, Sitz und Dauer

Art. 1 Unter der Bezeichnung:

- Gesellschaft für klinische Ernährung der Schweiz (GESKES)
- Société Suisse de Nutrition Clinique (SSNC)
- Società Svizzera della Nutrizione Clinica (SSNC)

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des wissenschaftlichen und klinischen Gedanken- und Erfahrungsaustausches in der Schweiz, unabhängig von kommerziellen Interessen. Er führt wissenschaftliche Tagungen oder Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch. Er informiert die Ernährungsspezialisten, die Ärzte, die Pharmazeuten, Ernährungsberater und andere Berufsleute des Gesundheitswesens über die Fortschritte in der klinischen Ernährung und ist in geeigneter Weise auch für die Aufklärung der Öffentlichkeit über neue Erkenntnisse und Entwicklungen besorgt. Er fördert Beziehungen zu Gesellschaften und Vereinen nahestehender Fachgebiete.

Art. 3 der Sitz des Vereins ist Bern mit der Adresse:

GESKES / SSNC Gesellschaft klinische Ernährung der Schweiz  
3000 Bern

Art. 4 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### II. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedergruppen:

- Ordentliche Mitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Korrespondierende Mitglieder

#### 5.1. Ordentliche Mitglieder

Mediziner, Pharmazeuten, Biologen, Ernährungsberater, Pflegefachpersonen, Ernährungsspezialisten oder andere Wissenschaftler schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz können sich um die ordentliche Mitgliedschaft bewerben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag; sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung und sind in den Vorstand wählbar. Verlegen ordentliche Mitglieder ihren Wohnsitz ins Ausland, so können sie auf Wunsch korrespondierende Mitglieder werden.

Die Ärzte bilden eine Untergruppe unter den Ordentlichen Mitgliedern<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Bildung dieser Untergruppe entspricht einer Forderung der FMH. Sie erlaubt der GESKES einen Ausbildungskursus für ein Fähigkeitszeugnis als Ernährungsspezialist in den Weg zu rufen.

## 5.2 Gönnermitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen, können Gönnermitglied werden. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht und können nicht als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Sie entscheiden frei über die Höhe des Jahresbeitrages.

## 5.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder oder Personen, die sich auf dem Gebiet der klinischen Ernährung ausserordentliche Verdienste erworben haben, ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung und sind nicht beitragspflichtig.

## 5.4 Korrespondierende Mitglieder im Ausland

Diese Mitgliedschaft ist für im Ausland wohnhafte Personen vorgesehen, die sich auf dem Gebiet der klinischen Ernährung verdient gemacht haben. Der Vorschlag für diese Mitgliedschaft erfolgt durch eigenes schriftliches Gesuch an den Präsidenten oder auf Antrag des Vorstandes. Sie nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht beitragspflichtig.

Art. 6 Über Gesuche um Aufnahme als *ordentliches Mitglied* oder *Gönnermitglied* entscheidet der Vorstand endgültig. *Ehrenmitglieder* und *korrespondierende Mitglieder* werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Art. 7 Der Verein verfügt über folgende Einkünfte:

- Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder, deren Ansatz von der Generalversammlung festgesetzt wird
- Jahresbeiträge der Gönnermitglieder
- Einnahmen des interdisziplinären Schwerpunktes
- Einnahmen des Zertifikatskurses (ZKE)
- Spenden
- Sponsoring
- übrige Einnahmen

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt:

- 9.1 durch Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres, die sechs Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.
- 9.2 durch Tod
- 9.3 durch Auflösung des Vereins
- 9.4 bei Nichtbezahlung des schriftlich gemahnten Jahresbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Jahre
- 9.5 durch Ausschluss, über den die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- 9.6 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## III. Vereinsorgane

Art. 10 Die Vereinsorgane sind:

- 10.1 Generalversammlung
- 10.2 Kernvorstand
- 10.3 erweiterte Vorstand
- 10.4 Geschäftsstelle

## 10.5 Rechnungsrevisoren

### Art. 11 Generalversammlung

- 11.1 Die Mitglieder treten einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zur Generalversammlung zusammen. Darüber hinaus kann der Kernvorstand nach Bedarf zu ausserordentlichen Generalversammlungen einladen. Auf ein schriftlich begründetes Gesuch von 1/5 der Mitglieder muss der Kernvorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 11.2 Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind mit einer Traktandenliste mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zu versenden. Über Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- 11.3 Mit einer vorliegenden schriftlichen Einwilligung ist die Stellvertretung bei Stimmabgabe möglich.
- 11.4 Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, über Statutenänderungen und über den Ausschluss von Mitgliedern müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Die Generalversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins gemäss Art. 16.
- 11.5 Der Kernvorstand kann schriftliche Abstimmungen bei Traktanden der Generalversammlung durchführen lassen. Sie können auch von der Generalversammlung veranlasst werden. Mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder müssen an einer schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Das einfache Mehr entscheidet.
- 11.6 Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kernvorstands, der Mitglieder des Kernvorstands und des erweiterten Vorstands und der Revisionsstelle
  - die Genehmigung der Entschädigungsregelung der Mitglieder des Kernvorstands und des erweiterten Vorstandes
  - die Genehmigung des Jahresbudgets, Jahresbericht, Jahresrechnung der GESKES / SSNC
  - die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
  - die Entlastung der Mitglieder des Kernvorstands und des erweiterten Vorstands
  - die Behandlung aller Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

### Art. 12 Kernvorstand, erweiterter Vorstand

- 12.1 Der Kernvorstand setzt sich aus 7- 10 ordentlichen Mitgliedern, der erweiterte Vorstand aus maximal 8 Mitgliedern zusammen: *Der Präsident der GESKES muss Mediziner:In sein*<sup>2</sup>
- 12.2 Die Mitglieder des Kernvorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine oder in begründeten Fällen mehrere Wiederwahlen sind zulässig.
- 12.3 Der Kernvorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er richtet eine Geschäftsstelle ein.

---

<sup>2</sup> Rücksprache FMH und SIWF 25.02.2022

Aufgrund der Schaffung des interdisziplinären Schwerpunktes und der damit geltenden Weiterbildungsordnung des SIWF sollte der Präsident ein MedizinerIn sein, da eine Ärzteorganisation für die Administration des interdisziplinären Schwerpunktes verantwortlich sein muss.

- 12.4 Der Kernvorstand bestimmt Ausschüsse, Vorstandsressorts sowie Arbeitsgruppen und delegiert ihnen Aufgaben.
- 12.5 Der Kernvorstand erlässt eine Kompetenzordnung
- 12.6 Der Kernvorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse nach einfachem Mehr. Die Geschäftsstelle führt ein Beschluss-Protokoll. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg mit absolutem Mehr gefasst werden

### **Art. 13 Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren. Ihr Mandat ist auf 6 Jahre beschränkt, eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 14 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **IV. Auflösung**

- Art. 15 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung, an welcher mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder teilnimmt und mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird die Präsenz von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder nicht erreicht, so kann über die Auflösung nicht beschlossen werden. Der Vorstand ist gehalten, innert 2 Monaten eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.
- 15.1 Nach gültig beschlossener Auflösung besorgt der zuletzt amtierende Kernvorstand die Liquidation des Vereins.

**Genehmigt an der Generalversammlung vom 02. Juni 2022 in Lausanne.**

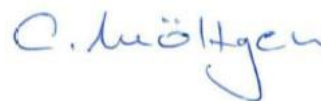
**Ersetzt die Statuten vom 07. September 2014.**

**Präsident GESKES**



Prof. Philipp Schütz

**Geschäftsführung GESKES**



Dipl. pharm. Christina Möltgen